



Vereinbarung

über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung
in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz zwischen dem

**Amt Barnim-Oderbruch,
Freiwillige Feuerwehr Neulewin (Bundesrepublik Deutschland) und der
Gemeinde Witnica, Freiwillige Feuerwehr Witnica (Republik Polen),**

im Folgenden Partnerfeuerwehren genannt

Präambel

Die Partnerfeuerwehren schließen die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung in der Überzeugung ab, dass zum Wohle der Einwohner des Amtes Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Witnica, partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Freiwilligen Feuerwehren Neulewin und Witnica aufgebaut und gefördert werden.

Die Partnerfeuerwehren handeln auf der Basis folgender Vereinbarungen:

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen vom 10. April 1997
2. Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen vom 18. Juli 2002

In dem Wunsch, die Zusammenarbeit in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz zu entwickeln und auszubauen sind die Partnerfeuerwehren wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

Die Partnerfeuerwehren vereinbaren, auf den Gebieten des Brand- und Katastrophenschutzes zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

Die Zusammenarbeit findet besonderes Gewicht in der gemeinsamen Nutzung des im Rahmen des Projektes „Grenzübersehrende Hilfeleistung an der Oder“ (Projekt Nr. WTBR.01.02.00-52-012/10) anzuschaffenden Rettungsbootes RTB II.



Artikel 2

Umfang der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfolgt auf folgenden Gebieten:

1. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen, Schulungen und Übungen von Einsätzen an Land und auf dem Gewässer der Oder unter Nutzung des RTB II
2. gegenseitige Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Höhepunkten der Partnerfeuerwehren
3. Unterstützung bei der Durchführung von Sprachlehrgängen

Artikel 3

Koordinierung der Zusammenarbeit

Zur Konkretisierung und Abstimmung von Detailfragen finden regelmäßige Beratungen der Ortswehrführer, bzw. Kommandanten der Partnerfeuerwehren statt.

Artikel 4

Hilfeleistung auf dem Territorium der Partnerfeuerwehr

Nachfolgende Bereiche, die im Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz stehen, regeln sich entsprechend der in der Präambel genannten Abkommen und Vereinbarungen:

1. Anforderung und Einsatz der Partnerfeuerwehr bei der Hilfeleistung
2. Fragen des Grenzübertrettes
3. Einsatzkleidung
4. Fragen der Einsatzleitung und Unterstellungsverhältnisse
5. Bereitstellung eines Lotsen
6. Fragen des Versicherungsschutzes
7. Einsatz der Funktechnik
8. Bereitstellung eines Dolmetschers

Artikel 5

Kosten

1. Die Partnerfeuerwehren berechnen sich gegenseitig keine Kosten für Aufwendungen bei der gegenseitigen Hilfeleistung, sowie bei den in Artikel 2 aufgeführten Veranstaltungen.
2. Die um Hilfeleistung ersuchende Partnerfeuerwehr stellt kostenlos Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung.
3. Die Partnerfeuerwehr, die Veranstaltungen gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich organisiert, übernimmt alle Kosten, die mit der Durchführung in Zusammenhang stehen. Dazu zählen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der eingeladenen Partnerfeuerwehr.



Artikel 6 Entschädigung und Schadenersatz

Für Entschädigung und Schadenersatz gilt Artikel 10 des in der Präambel genannten deutsch-polnischen Abkommens vom 10. April 1997 in der Weise entsprechend, dass jeweils

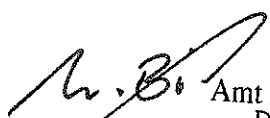
- an die Stelle des Wortes „Vertragsstaat(en)“ die Wörter „Partnerfeuerwehr(en) und der (die) Träger des örtlichen Brandschutzes“ und
- an die Stelle des Wortes „Abkommen“ das Wort „Vertrag“ treten.

Artikel 7 Schlussbestimmungen


1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden; in diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.


Geschehen zu Neulewin am 14.06.2012 in zwei Urschriften, jede in polnischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Amt Barnim-Oderbruch


Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor


Matthias Raasch
Wehrführer FF Neulewin


Horst Wilke
Bürgermeister Neulewin

Für die Gemeinde Witnica

BURMISTRZ

mgr Andrzej Zabłocki

Andrzej Zabłocki
Bürgermeister Witnica

NACZELNIK
OCHOTNICZEJ STRAŻY POŻARNEJ
WITNICA

Zdzisław Mikisz

Zdzisław Mikisz
Wehrführer FF Witnica

GMINA WITNICA
66-460 Witnica, ul. KRN nr 6
NIP 5992771311
Regon 210966881